

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 462

vom 16. März 1999

Gemeinde Langenbruck, Mutation „Solarbob Wannematt/Weitweid“ zu den Zonenvorschriften Landschaft und Erlass des Teil-Strassennetzplanes Landschaft „Wanne, Dellen“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 18. Dezember 1998 die Mutation „Solarbob Wannematt/Weitweid“ zu den Zonenvorschriften Landschaft und den Teil-Strassennetzplan Landschaft „Wanne, Dellen“ beschlossen. Es handelt sich dabei um eine neue Spezialzone für Sport und Freizeit, mit welcher die Grundlage für eine Sommerrodelbahn geschaffen wird. Damit soll die Attraktivität der Gemeinde Langenbruck als Tourismus- und Naherholungsort erhalten und gefördert werden.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 8. Februar 1999 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck die Mutation zu den Zonenvorschriften und den Teil-Strassennetzplan Landschaft zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Es sind folgende Hinweise anzubringen:

Der Regionalplan Fuss- und Wanderwege sowie das Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 sind seit dem 1. Januar 1994 in Kraft. Die dazugehörige Verordnung vom 8. Februar 1994 ist seit dem 1. März 1994 rechtskräftig. Aufgrund dieser Erlasse sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Strassennetzpläne und -reglemente mit einem Fuss- und Wanderwegnetz zu ergänzen und auf das gesamte Gemeindegebiet auszudehnen.

Der vorliegende Teil-Strassennetzplan und das geltende Strassenreglement vermögen diesen neuen Anforderungen noch nicht zu genügen. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, innert der in § 3 der Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege festgelegten Frist den Strassennetzplan und das Strassenreglement anzupassen. Erfahrungsgemäss kann eine Planungsrevision nicht innert kurzer Zeit durchgeführt werden. Der Regierungsrat bittet die Gemeinde deshalb, baldmöglichst die notwendigen Arbeiten in Angriff zu nehmen. Für Hilfestellungen, Auskünfte etc. steht ihr das Amt für Raumplanung jederzeit zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Ausgestaltung des Strassennetzplanes die kantonale Wegleitung vom Dezember 1994 zu beachten. Zum vorliegenden Plan ist festzuhalten, dass der Wanderweg nördlich „Schmidmatt“ nicht eingetragen ist. Die einzelnen Wegkategorien sind im Strassenreglement nicht umschrieben. Die Gemeinde wird aufgefordert, diese Mängel innert nützlicher Frist zu beheben.

Die Einhaltung der Planungswerte muss im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen werden. Der dem Planungsbericht beigelegte Untersuchungsbericht über die schalltechnische

Umweltsituation der Sommerrodelbahn in Visegrad hat für die Beurteilung der Lärmsituation der vorgesehenen Rodelbahn in Langenbruck keine Bedeutung.

Das am östlichen Rand der Spezialzone verlaufende Teilstück der historischen Passstrasse über den Oberen Hauenstein ist von nationaler Bedeutung. Bei jeder Projektierung, die das Objekt innerhalb oder ausserhalb der Spezialzone beeinträchtigen könnte, ist eine obligatorische Begutachtung durch die zuständigen Fachstellen sicherzustellen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 18. Dezember 1998 beschlossene Mutation „Solarbob Wannematt/Weitweid“ zu den Zonenvorschriften Landschaft und der Teil-Strassennetzplan Landschaft „Wanne, Dellen“ werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/ZPL/1/1 (Mutation „Solarbob Wannematt/Weitweid“ zum Zonenplan Landschaft), 36/ZRL/1/1 (Mutation „Solarbob Wannematt/Weitweid“ zum Zonenreglement Landschaft) und 36/TSPL/1/0 (Teil-Strassennetzplan Landschaft „Wanne, Dellen“) vorgesehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- IVS, Finkenhübelweg 11, 3012 Bern
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Kultur, Abteilung Kantonsarchäologie
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (14)
(6 Archiv, ZD, KD, KP, LZ, NL; OP, OeV, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. A. Schenker', written in a cursive style.